

## 1 Geltungsbereich, Allgemeines

- 1.1 Gegenstand dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Softwaremiete und -Wartung (AGB) ist die Vermietung und die Wartung der im Angebot bzw. der Auftragsbestätigung aufgeführten Software. Die Vermietung der Software und die Durchführung der Software-Wartung durch die Freicon Software GmbH (**Freicon Software**) erfolgt ausschließlich auf der Grundlage dieser AGB, die der Kunde durch die Erteilung des Auftrags oder die Entgegennahme der Leistung anerkennt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Kunden. Die Geltung entgegenstehender oder ergänzender Geschäftsbedingungen des Kunden ist ausgeschlossen, auch wenn Freicon Software diesen nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.2 Die AGB gelten nur gegenüber Kunden, die Unternehmer im Sinne des § 14 BGB sind, sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

## 2 Zustandekommen des Vertrages

- 2.1 Die Bestellung des Kunden ist ein bindendes Angebot. Freicon Software kann dieses Angebot nach seiner Wahl innerhalb von 4 Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung annehmen oder dadurch, dass dem Kunden innerhalb dieser Frist die Leistung erbracht wird. Individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden haben Vorrang vor diesen AGB. In Bezug auf den Inhalt solcher Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag oder die schriftliche Bestätigung von Freicon Software maßgebend.
- 2.2 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen (z. B. Rücktritt, Minderung oder Mängelanzeigen), die nach Vertragsabschluss vom Kunden abzugeben sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 2.3 Angebote von Freicon Software sind freibleibend und unverbindlich.

## 3 Vertragsgegenstand, Leistungsumfang

- 3.1 Gegenstand dieser Vertragsbedingungen ist die auf die Vertragslaufzeit befristete Überlassung der Software in ihrer am Tag des Vertragsschlusses jeweils aktuellsten Version nebst Einräumung der zu deren vertragsgemäßen Nutzung erforderlichen Rechte nach Maßgabe von Ziff. 3 sowie die Wartung der Software gem. Ziff. 6.
- 3.2 Die Funktionsmerkmale und Systemvoraussetzungen der Software sind dem Kunden bekannt. Der Kunde hat die Übereinstimmung dieser Spezifikation mit seinen Wünschen und Bedürfnissen geprüft.
- 3.3 Der Kunden wird zeitlich unbegrenzt dafür sorgen, dass die Softwareprodukte, deren Vervielfältigungen und die Dokumentationen ohne schriftliche Zustimmung von Freicon Software Dritten nicht bekannt werden.
- 3.4 Freicon Software ist berechtigt, seine Leistungen durch Subunternehmer erfüllen zu lassen. Außer im Bereich des § 354 a HGB kann der Kunde Ansprüche aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Freicon Software an Dritte abtreten.

#### **4 Rechteeinräumung**

- 4.1 Der Kunde erhält mit vollständiger Bezahlung des Entgelts das nicht-ausschließliche, zeitlich auf die Laufzeit des Mietvertrags beschränkte, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht zur Nutzung der Software im in diesem Vertrag eingeräumten Umfang. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Herausgabe des Quellcodes der Software.
- 4.2 Die vertragsgemäße Nutzung umfasst die Installation sowie das Laden, Anzeigen und Ablaufenlassen der installierten Software. Art und Umfang der Nutzung bestimmen sich im Übrigen nach dem Angebot bzw. der Auftragsbestätigung.
- 4.3 Der Kunde ist berechtigt, eine Sicherungskopie zu erstellen. Der Kunde hat auf der erstellten Sicherungskopie den Vermerk „Sicherungskopie“ sowie einen Urheberrechtsvermerk des Herstellers sichtbar anzubringen. Darüber hinaus ist der Kunde ausschließlich dann berechtigt, die Software zu vervielfältigen, zu bearbeiten oder zu dekompileieren, wenn dies gesetzlich zulässig ist und nur dann, sofern die hierzu notwendigen Informationen nicht auf Anfrage des Kunden durch Freicon Software zugänglich gemacht werden. Darüber hinaus ist der Kunde nicht zur Vervielfältigung der Software berechtigt.
- 4.4 Der Kunde ist nicht berechtigt, die ihm übergebene Kopie der Software oder die gegebenenfalls erstellte Sicherungskopie Dritten zu überlassen. Insbesondere ist es ihm nicht gestattet, die Software zu veräußern, zu verleihen, zu vermieten oder in sonstiger Weise unterzulizenzieren oder die Software öffentlich wiederzugeben oder zugänglich zu machen.
- 4.5 Der Kunde darf den Betrieb der Software durch ein drittes Unternehmen durchführen lassen (Outsourcing oder Hosting). Freicon Software ist hiervon im Voraus schriftlich zu verständigen. Sie kann verlangen, dass der Dritte sich ihr gegenüber schriftlich verpflichtet, die Belange von Freicon Software zu schützen, insbesondere die Software geheim zu halten und ausschließlich für Zwecke des Kunden zu nutzen.

#### **5 Sach- und Rechtsmängel**

- 5.1 Die geschuldete Beschaffenheit der Software richtet sich nach den getroffenen Vereinbarungen insbesondere im jeweiligen Angebot. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Software gelten darüber hinaus alle Produktbeschreibungen und Herstellerangaben, die Gegenstand des jeweiligen Angebots sind oder von Freicon Software (insbesondere in Katalogen oder auf der Freicon Software Internet-Homepage) zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses öffentlich bekannt gemacht waren. Im Übrigen muss sich die Software für die nach diesem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignen und ansonsten eine Beschaffenheit aufweisen, die bei Software der gleichen Art üblich ist.
- 5.2 Freicon Software leistet Gewähr für die Aufrechterhaltung der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit der Software während der Vertragslaufzeit sowie dafür, dass einer vertragsgemäßen Nutzung der Software keine Rechte Dritter entgegenstehen. Freicon Software wird auftretende Sach- und Rechtsmängel an der Mietsache in angemessener Zeit beseitigen. Der Kunde ist verpflichtet, Freicon Software Mängel der Software nach deren Entdeckung unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Bei Sachmängeln erfolgt dies unter Beschreibung der Zeit des Auftretens der Mängel und der näheren Umstände. Versäumt der

Kunde eine ordnungsgemäße Mängelanzeige, ist er Freicon Software zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Im Falle des Austauschs mangelhafter Software bzw. mangelhafter Datenbestände hat die Kunde die mangelhafte Software bzw. den mangelhaften Datenbestand zu löschen.

- 5.3 Ist übermittelte Software oder ein übermittelter Datenbestand mangelhaft, ist Freicon Software frei hinsichtlich der Art der Mangelbehebung. Freicon Software's Recht, die Mangelbehebung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt. Der Kunde trifft geeignete Maßnahmen für den Fall, dass die Software nicht störungsfrei arbeitet und zwar insbesondere durch Ausweichverfahren, Datensicherung, fortlaufende Überprüfung der Ergebnisse, Störungsdiagnose und detaillierte Beschreibung des Störungsbildes. Daten müssen aus maschinenlesbarem Datenmaterial mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.
- 5.1 Zusätzlich zu den Rechten nach dieser Ziffer 5 stehen dem Kunden im Falle von Rechtsmängeln die in Ziffer **Error! Reference source not found.** bezeichneten Rechte zu.
- 5.2 Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe der Ziffer 10 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

## 6 Freistellung bei Rechtsmängeln

- 6.1 Freicon Software gewährleistet gegenüber dem Kunden, dass die von Freicon Software dem Kunden nach Maßgabe dieser AGB und/oder eines sonstigen Vertrages überlassene(n) Software, Arbeitsergebnisse oder Daten und deren in der jeweiligen Vereinbarung gestattete Nutzung keine Rechte Dritter verletzt.
- 6.2 Sollten Dritte gegenüber dem Kunden eine Verletzung ihrer Rechte durch das Bereitstellen von Software, Arbeitsergebnissen oder Daten durch Freicon Software an den Kunden nach Maßgabe der jeweiligen Vereinbarung („Freistellungsverpflichtendes Verhalten“) geltend machen, wird Freicon Software den Kunden von solchen Ansprüchen nach Maßgabe folgender Bestimmungen freistellen.
- 6.3 Falls der Kunde zur Unterlassung des Freistellungsverpflichtenden Verhaltens oder jeweils eines Teils davon entweder (i) rechtskräftig verurteilt oder (ii) ihm hierüber eine einstweilige Verfügung zugestellt wird oder (iii) ein solcher Anspruch Gegenstand einer Forderung wegen der Verletzung von Rechten Dritter nach Ansicht des Freistellungsverpflichteten zu werden droht, kann Freicon Software nach eigenem Ermessen dem Kunden entweder das Recht zur Fortsetzung des Freistellungsverpflichtenden Verhaltens verschaffen, oder die den Gegenstand des Anspruchs des Dritten bildenden Produktdaten/Data Portal ersetzen oder ändern, um die Rechtsverletzung ohne Funktionseinbußen zu beheben, oder, wenn beide genannten Alternativen für Freicon Software nicht unter angemessenen Bedingungen zu realisieren sind, die Rechte des Kunden an der/n den Gegenstand des Anspruchs des Dritten bildenden Software, Arbeitsergebnisse oder Daten schriftlich kündigen, allerdings nur in dem Maße, wie dies erforderlich ist, um die Rechtsverletzung zu verhindern.
- 6.4 Sollten Dritte gegenüber dem Kunden eine Verletzung ihrer Rechte geltend machen, stellt Freicon Software den Kunden von sämtlichen hieraus resultierenden

Schadenersatzansprüchen und Kosten frei, unter Einschluss von Gerichts- und Vergleichskosten und der nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung erstattungsfähigen Rechtsverteidigungskosten. Freicon Software unterstützt den Kunden pro-aktiv bei der gerichtlichen und außergerichtlichen Beilegung solcher Streitigkeiten mit Dritten.

- 6.5 Die Ansprüche des Kunden nach dieser Ziffer **Error! Reference source not found.** stehen unter dem Vorbehalt, dass der Kunde (i) Freicon Software unverzüglich über die Geltendmachung von Ansprüchen Dritter informiert, (ii) Freicon Software jeglichen hierauf bezogenen Schriftverkehr mit dem Anspruchsteller und Gerichten in Kopie jeweils unverzüglich nach deren Zugang zur Verfügung stellt, und (iii) Freicon Software das alleinige Recht, die außergerichtliche oder gerichtliche Abwehr solcher Ansprüche zu steuern, sowie das Letztentscheidungsrecht über den Abschluss eventueller gerichtlicher und außergerichtlicher Vergleiche überlässt.

## 7 **Wartung der Software**

- 7.1 Freicon Software erbringt während der Dauer des Vertrages die folgenden Wartungsleistungen zu den nachfolgenden Bedingungen:

(a) **Entwicklung**

Freicon Software stellt dem Kunden neue Programmversionen (Updates) zur Verfügung. Der Kunde ist verpflichtet, die jeweils neuste Programmversionen nach dem Release zu installieren. Neue Programmversionen müssen zu den vorherigen Versionen der Software abwärtskompatibel sein, auch zu vorhandenen Schnittstellen der Software mit anderer Software. Die Dokumentation wird an die jeweils aktuelle Programmversion angepasst.

(b) **Hotline und Portal**

Freicon Software stellt eine Telefon-/E-Mail-Hotline und ein Portal zur Anwenderberatung des Kunden bereit. Freicon Software wird die Leistungen innerhalb der folgenden Servicezeiten anbieten: Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr sowie von 13.00 bis 17.00 Uhr. Für Finanzbuchhaltungs-Module erbringt Freicon Software die Leistungen zudem von Montag bis Freitag von 8.00 bis 17.00 Uhr (ohne Unterbrechung). Dabei sind die folgenden Unterstützungsanfragen von der vereinbarten Vergütung gemäß Ziffer 8 umfasst:

- Systemfehler (Releasewechsel etc.);
- Userverwaltung (Passwörter etc.);
- Schnittstellenfehler;
- Hardwareprobleme (Drucker, Scanner, etc.);
- Change Request (Verbesserungsvorschläge, etc.).

Unterstützungsanfragen, die nicht in der Liste aufgeführt sind, werden gesondert vergütet und in Rechnung gestellt,

(c) Informationen

Freicon Software unterrichtet den Auftraggeber über geplante neue Programmstände und über Programmweiterungen.

7.2 Nicht von der vertragsgemäßen Wartungspflicht von Freicon Software umfasst, ist die Behebung von Programmfehler, die darauf zurückzuführen sind, dass der Kunde

- Änderungen oder Erweiterungen an der Software sowie Änderungen des Installationsortes der Software ohne Zustimmung von Freicon Software vornimmt oder Eingriffe in die Software von nicht durch Freicon Software autorisiertes Personal vorgenommen werden;
- die Software nicht zu den von Freicon Software bzw. dem Hersteller vorgegebenen Einsatzbedingungen nutzt.

Die Kosten der Beseitigung solcher Fehler hat der Kunde zu tragen.

7.3 Leistungsfristen und -termine sind nur verbindlich, wenn sie von Freicon Software ausdrücklich bestätigt wurden.

7.4 Ansprüche, die sich aus der Überlassung der Software gem. Ziff. 5 ergeben, werden durch die vorstehenden Vereinbarungen zur Wartung nicht berührt.

## **8 Vergütung, Preisanpassungen und Prüfung**

8.1 Soweit nicht abweichend vertraglich mit dem Kunden vereinbart, ergeben sich die Vergütung und die Zahlungsmodalitäten aus dem Angebot bzw. der Auftragsbestätigung. Freicon Software erstellt monatlich eine Rechnung, die mit Zugang fällig wird und spätestens zwei Wochen nach Zugang zu bezahlen ist.

8.2 Neben den vorgenannten Vergütungen stellt Freicon Software zu den vereinbarten Preisen gesondert in Rechnung:

- die Serviceleistungen, die auf Wunsch des Kunden außerhalb der bei Freicon Software üblichen Geschäftszeiten erbracht werden,
- vom Kunden gewünschte Beratungs-, Unterstützungs- und Software-Engineeringleistungen.

8.3 Freicon Software darf bei begründetem Anlass jederzeit, im Übrigen einmal jährlich beim Kunden eine Überprüfung durchführen, ob der vereinbarte Nutzungsumfang überschritten wird. Freicon Software hat hierbei folgende Regeln einzuhalten:

- (a) Die Überprüfung ist (außer in begründeten Eilfällen) mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich anzukündigen.
- (b) Die Prüfung findet durch einen Sachverständigen statt. Der Prüfer darf keine personenbezogenen Daten aus dem Umkreis des Kunden weitergeben.
- (c) Der Prüfer gibt vorab dem Kunden den Entwurf des Prüfberichtes zur Kenntnis und erklärt ihm hierbei, dass er den Prüfbericht nicht vor Ablauf eines Monats Freicon Software vorlegt und auf die Vorlage insgesamt verzichtet, wenn der Mieter bis dahin mit sofortiger Wirkung eine entsprechende Erweiterung des Lizenzvolumens tätigt. Wenn der Kunde dies rechtzeitig tut und dem Prüfer nachweist, benennt der Prüfer im Prüfbericht lediglich, dass aktuell keine Unterlizenzierung besteht.

8.4 Die Vertragsparteien werden spätestens fünf Monate vor Ablauf eines jeden Kalenderjahres über eine Neufestsetzung der Preise verhandeln. Zu diesem Zweck wird Freicon Software dem Kunden jeweils in der Regel zu Beginn des fünften Monats vor Ende eines jeden Jahres ein Angebot mit angepassten Preisen zur Verhandlung zukommen lassen. Die Verhandlungen sind bis zum 15. Tag des jeweils folgenden Monats abzuschließen. Die verhandelte Neufestsetzung gilt mit Wirkung zum 1. Januar des Folgejahres.

## 9 Erweiterung, Teilkündigung

- 9.1 Der Kunde kann jederzeit den Vertrag um weitere Module oder Arbeitsplätze erweitern. Dies ist zusätzlich zu vereinbaren.
- 9.2 Der Kunde ist zur Teilkündigung von Arbeitsplätzen berechtigt. Die Kündigung von einzelnen Modulen ist nur möglich, wenn diese Module nicht für die Funktionsfähigkeit anderer Module erforderlich sind. Die Teilkündigung ist mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende schriftlich zu erklären. Die Übermittlung der Kündigung per E-Mail an den jeweiligen Kundenberater oder Vertriebsbeauftragter des Kunden ist für die Einhaltung der Schriftform ausreichend.

## 10 Haftung von FREICON

- 10.1 Freicon Software haftet unbeschränkt bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, für die Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit, nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie im Umfang einer von Freicon Software übernommenen Garantie.
- 10.2 Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf) ist die Haftung von Freicon Software der Höhe nach begrenzt auf den Schaden, der nach der Art des fraglichen Geschäfts vorhersehbar und typisch ist.
- 10.3 Für die Wiederherstellung von Daten haftet Freicon Software nur, wenn der Kunde durch angemessene Vorsorgemaßnahmen, insbesondere die tägliche Anfertigung von Sicherungskopien aller Daten, sichergestellt hat, dass diese Daten aus maschinenlesbarem Datenmaterial mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.

- 10.4 Eine weitergehende Haftung von Freicon Software besteht nicht.
- 10.5 Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe von FREICON.

## **11 Vertragsdauer**

- 11.1 Die Vertragsdauer ist unbefristet und kann mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Quartalsende gekündigt werden.
- 11.2 Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und Freicon Software spätestens am dritten Werktag des ersten Monats der Kündigungsfrist zugehen. Die Übermittlung der Kündigung per E-Mail an den jeweiligen Kundenberater oder Vertriebsbeauftragter des Kunden ist für die Einhaltung der Schriftform ausreichend.
- 11.3 Im Falle einer Kündigung hat der Kunde die Nutzung der Software zum Kündigungstermin aufzugeben und sämtliche installierten Kopien des Programms von seinen Rechnern unwiederbringlich zu entfernen sowie Freicon Software gegebenenfalls erstellte Sicherungskopien nach dessen Wahl unverzüglich zurückzugeben oder diese zu zerstören. Der Kunde hat die Löschung und ggf. die Vernichtung der Sicherungskopien der Software gegenüber Freicon Software schriftlich zu bestätigen.
- 11.4 Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Wichtige Kündigungsgründe für Freicon Software sind insbesondere,
- (a) wenn Freicon Software infolge einer von ihm nicht zu vertretenden Nichtbelieferung von neuen Programmversionen durch einen Vorlieferanten nicht leistungsfähig ist, obwohl Freicon Software alle zumutbaren Anstrengungen unternommen hat, die neuen Programmversionen zu beschaffen;
  - (b) wenn der Kunde an der zu wartenden Software Eingriffe durchgeführt hat bzw. durch Dritte hat durchführen lassen;
  - (c) soweit der Kunde gegen die unter Ziff. 4 geregelten Vorgaben verstößt.

Jede Kündigung bedarf der Schriftform. Die Übermittlung der Kündigung per E-Mail an den jeweiligen Kundenberater oder Vertriebsbeauftragter des Kunden ist für die Einhaltung der Schriftform ausreichend.

- 11.5 Erfolgt eine fristlose Kündigung aufgrund des Vorliegens des unter Ziff. 10.4(c) bezeichneten Kündigungsgrundes, hat der Kunde die Nutzung der Software unverzüglich nach Zugang der Kündigung und vollständig einzustellen, sämtliche auf seinen Systemen installierte Kopien der Software unwiederbringlich zu löschen sowie die gegebenenfalls erstellte Sicherungskopie zu löschen oder Freicon Software auszuhändigen. Der Kunde hat die Löschung gegenüber Freicon Software schriftlich zu bestätigen.

## 12 Vertraulichkeit

- 12.1 „Vertrauliche Informationen“ sind alle Informationen und Unterlagen von FREICON, die als vertraulich gekennzeichnet oder aus den Umständen heraus als vertraulich anzusehen sind, insbesondere Informationen über betriebliche Abläufe, Geschäftsbeziehungen und Know-how, sowie sämtliche Arbeitsergebnisse.
- 12.2 Der Kunde wahrt über solche vertrauliche Informationen Stillschweigen. Diese Verpflichtung besteht nach Beendigung des Vertrags fort.
- 12.3 Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind solche vertraulichen Informationen, die dem Kunden bei Abschluss des Vertrags nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden; die bei Abschluss des Vertrags öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieses Vertrags beruht; die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichtes oder einer Behörde offen gelegt werden müssen. Soweit zulässig und möglich wird der zur Offenlegung verpflichtete Empfänger die andere Partei vorab unterrichten und ihr Gelegenheit geben, gegen die Offenlegung vorzugehen.
- 12.4 Der Kunde wird nur solchen Beratern Zugang zu vertraulichen Informationen gewähren, die dem Berufsgeheimnis unterliegen oder denen zuvor den Geheimhaltungsverpflichtungen dieses Vertrags entsprechende Verpflichtungen auferlegt worden sind. Des Weiteren wird der Kunde nur denjenigen Mitarbeitern die vertraulichen Informationen offenlegen, die diese für die Durchführung dieses Vertrags kennen müssen, und diese Mitarbeiter auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden in arbeitsrechtlich zulässigem Umfang zur Geheimhaltung verpflichten.
- 12.5 Unabhängig vom Nachweis eines Schadens hat der Kunde für jeden Fall des Verstoßes gegen die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung der Informationen - unter Verzicht auf die Einrede des Fortsetzungszusammenhangs - eine Vertragsstrafe zu bezahlen, deren Höhe Freicon Software angemessen festzusetzen hat und über deren Angemessenheit im Streitfall das zuständige Gericht zu befinden hat. Maßgeblich hierfür sind die Bedeutung der verletzten Pflicht, der Nachteil für Freicon Software (auch der immaterielle Nachteil) und der Grad der Pflichtverletzung und des Verschuldens des Kunden.

## 13 Rechtswahl und Gerichtsstand

- 13.1 Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist der Sitz von FREICON. Abweichend von Satz 1 ist Freicon Software jedoch berechtigt, den Kunden auch vor den Gerichten an dessen Sitz zu verklagen.

## 14 Sonstige Bestimmungen

- 14.1 Erfüllungsort ist Freiburg im Breisgau.